

Landtag novelliert Schulgesetz und Besoldungsgesetz

# Gesetzliche Grundlage für das Kopftuch-Verbot geschaffen

Am 28. April 2004 hat der Niedersächsische Landtag gegen die Stimmen der Oppositionsfractionen das „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes“ beschlossen. Der Entwurf des Gesetzes, der im Januar von den Regierungsfractionen von CDU und FDP in den Landtag eingebracht worden war, wurde im Zuge der Ausschussberatungen um mehrere Punkte erweitert, an zwei Stellen wurden Gesetzespassagen der Vergangenheit geheilt. Zu den wichtigsten Änderungen gehören die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das Verbot des Tragens eines Kopftuches in der Schule, die terminologische Umstellung von „Sonderschule“ auf „Förderschule“ sowie die Möglichkeit, die sog. Konkordatschulen um ein gymnasiales Angebot zu erweitern.

Als zweites Bundesland nach Baden-Württemberg hat Niedersachsen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. September 2003 umgesetzt und eine landesgesetzliche Grundlage dafür geschaffen, muslimischen Lehrerinnen das Tragen eines Kopftuches in der Schule zu verbieten. Dem § 51 NSchG („Dienstrechtliche Sonderregelungen“) sind zwei Absätze angefügt worden, die die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen betreffen.

Der neue Absatz 3 bestimmt, dass „das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften in der Schule, auch wenn es aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen gewählt wird, keine Zweifel an der Eignung der Lehrkraft begründen (darf), den Bildungsauftrag der Schule (§ 2) überzeugend erfüllen zu können“. Absatz 4 stellt klar, dass diese Bestimmung auch für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst gilt, soweit sie eigenverantwortlichen

Unterricht erteilen. Dabei sind allerdings im Einzelfall Ausnahmen möglich. Der neue Absatz 3 gilt auch für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 53 Abs. 2 NSchG), bei der Erteilung von Religionsunterricht dürfen Lehrkräfte hingegen in ihrem Erscheinungsbild ihre religiöse Überzeugung ausdrücken (§ 127 Abs. 2 NSchG).

Auf die neue Bestimmungen in § 51 hatten sich während der Ausschussberatungen des Gesetzesentwurfs die Fraktionen von CDU, SPD und FDP verständigt. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wollte der Gesamtkonferenz der jeweils betroffenen Schule eine stärkere Rolle bei der Entscheidung darüber einräumen, ob muslimische Lehrerinnen in der Schule ein Kopftuch tragen dürfen.

## Keine Einzelfallprüfung

Die jetzt vom Landtag beschlossene Bestimmung über das „äußere Erscheinungs-

bild“ von Lehrkräften in der Schule enthält abweichend vom Gesetzesentwurf keine Privilegierung „christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen“ mehr. Das entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, nach denen die Einführung einer Dienstpflicht, die es Lehrkräften verbietet, in ihrem Erscheinungsbild ihre Religionszugehörigkeit erkennbar zu machen, „in verfassungsmäßiger ... Weise nur begründet und durchgesetzt werden kann, wenn Angehörige unterschiedlicher Religionsgemeinschaften dabei gleich behandelt werden.“

In der Praxis wird sich die neue Bestimmung des § 51 Abs. 3 NSchG jedoch wohl nur gegen muslimische Lehramtsbewerberinnen richten, die auch in der Schule ein Kopftuch tragen wollen. Der Kultusminister hat im Landtag bereits deutlich gemacht, dass angesichts der unterschiedlichen Motive der Kopftuchträgerinnen schon das bloße Tragen eines Kopftuches Zweifel an der Eignung begründe, den Bildungsauftrag „überzeugend“ erfüllen zu können, und eine Einstellung in den Schuldienst deshalb nicht in Frage käme. Es müsse verhindert werden, dass unter dem Vorwand religiöser oder sonstiger Motive den Schülerinnen und Schülern eine Haltung als empfehlenswert nahe gebracht werde, die eine niedrigere Stellung der Frau in Gesellschaft, Staat und Familie verlange und außerdem eine fundamentalistische kämpferische Stellungnahme für einen islamischen Gottesstaat darstelle. Durch das Tragen christlicher und jüdischer Symbole werden nach Ansicht der Landesregierung entsprechende Zweifel an der Eignung von Lehramtsbewerberinnen und -bewerbern nicht begründet.

## Förderschule statt Sonderschule

Im gesamten Schulgesetz ist der Begriff „Sonderschule“ durch „Förderschule“ ersetzt worden. Die Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache Nr. 15/720) führt dazu aus, dass die Bezeichnung „Förderschule“ den Kern der sonderpädagogischen Arbeit, die umfassende Förderung der Schülerinnen und Schüler in allen Entwicklungsbereichen, hervorhebe und nicht mehr das Besondere oder das Abweichende betone. Zwar werde in allen Schulen gefördert, Unterricht und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhebe Förderung jedoch zum grundsätzlichen Programm in einem ganzheitlichen Sinne. Diese Schulform sei seit ihrem Entstehen von Stigmatisierungen begleitet worden, woran auch die bisherigen Umbenennungen (Hilfsschule → Sonderschule für Lernbehinderte → Schule für Lernhilfe) nichts hätten ändern können. Von der jetzigen Bezeichnung wird ein Beitrag erwartet, die Akzeptanz-Probleme zu mindern.

Terminologische Änderungen gibt es ferner im Zusammenhang mit der bisherigen Bezeichnung einzelner Förderschulformen (z.B. Schule für geistig Behinderte, Schule für Körperbehinderte). Die Verabsolutierung des Menschen durch das Adjektiv „behindert“ werde, so die Gesetzesbegründung, als diskriminierend empfunden. Im Sprachgebrauch setze sich gegenwärtig die Bezeichnung „Mensch mit Behinderungen“ (statt: „behinderter Mensch“) durch. Dementsprechend



Die Gewerkschaften machen mobil gegen den Sozialabbau durch die Bundesregierung. Hunderttausende nahmen am 3. April an den Demonstrationen des DGB in Berlin, Köln und Stuttgart teil.

Foto: dpa

wird jetzt im Schulgesetz von „Schülerinnen und Schülern mit geistigen Behinderungen“ und von „Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen“ gesprochen.

Unverändert bleiben Bezeichnungen, die den Begriff „Sonderpädagogik“ (z.B. sonderpädagogischer Förderbedarf“, „sonderpädagogisches Förderzentrum“) enthalten. Im Zusammenhang mit der Umstellung der Bezeichnungen ist auch das Niedersächsische Besoldungsgesetz geändert worden. So wurde die Amtsbezeichnung „Sonderschullehrer(in)“ durch die Amtsbezeichnung „Förderschullehrer(in)“ ersetzt. Für das Leitungspersonal gelten jetzt die Amtsbezeichnungen „Förderschullehrer(in)“ und „Förderschulkonrektor(in)“. Die Überleitung in die neuen Ämter ist durch eine neue Vorschrift im Besoldungsgesetz gleichsam automatisch erfolgt.

### Gymnasiale Angebote an Konkordatsschulen

Am 30. März 2004 haben die Landesregierung und die katholischen Bischöfe in Niedersachsen sich auf eine Änderung der „Durchführungsvereinbarung zu Art. 5 Abs. 2 und Art. 6“ des aus dem Jahre 1965 stammenden Konkordats verständigt. Mit der Änderung wird der katholischen Kirche die Möglichkeit eröffnet, die sogenannten Konkordatsschulen um gymnasiale Angebote zu erweitern. Konkordatsschulen sind eine niedersächsische Besonderheit. Es handelt sich um zusammengefasste Haupt- und Realschulen in katholischer Trägerschaft an 13 Standorten, die 1974 und in den folgenden Jahren aus öffentlichen katholischen Bekenntnisvolkschulen hervorgegangen sind. Von den sonstigen Schulen in freier Trägerschaft unterscheiden sie sich u.a. durch eine bessere staatliche Finanzhilfe, solange der Anteil nichtkatholischer Schülerinnen und Schüler 20 Prozent nicht überschreitet. Durch die neue Durchführungsvereinbarung ist diese Obergrenze auf 30 Prozent heraufgesetzt worden. Ihre Rechtsgrundlage haben die Konkordatsschulen in den §§ 154 bis 157 NSchG.

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes“ ist die Durchführungsvereinbarung, die Bestandteil des mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossenen Konkordats ist, ratifiziert und in niedersächsisches Schulrecht umgesetzt worden. Nach dem neuen § 154 NSchG gelten die besonderen Finanzhilfebestimmungen für die Konkordatsschulen (volle Erstattung der Personalkosten; Beteiligung des Landes an den Sachkosten) nun auch für Gymnasien der Schuljahrgänge 5 bis 10, die mit Genehmigung des Kultusministeriums an den Konkordatsschulstandorten

Duderstadt, Göttingen und Wolfsburg errichtet werden können.

Voraussetzung für die Errichtung ist allerdings die Herstellung des Einvernehmens mit dem jeweiligen öffentlichen Schulträger. Die Stadt Göttingen hat sich gegen ein „Konkordatsgymnasium“ auf ihrem Territorium ausgesprochen, für den Standort Duderstadt (Schulträger: Landkreis Göttingen) gibt es ein negatives Votum des Schulausschusses des Kreistages.

### Pannen beseitigt

Als im „6. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes“ vom 11. Dezember 1997 das Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern vereinfacht und die „Findungsausschüsse“ (§§ 46 und 47) gestrichen wurden, entfiel wohl ungewollt auch eine Bestimmung, die als „Haus-

zweige der Kooperativen Gesamtschule gelten die „Bildungsaufträge“ der entsprechenden Schulformen.

Hinzuweisen ist noch auf weitere Änderungen, mit denen das Schulrecht an inzwischen erfolgte Entwicklungen auf verschiedenen Gebieten angepasst wurde. In § 31 sind in Absatz 2 die Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten auf die Kindergärten ausgedehnt worden, soweit diese vorschulische Förderaufgaben wahrnehmen. Gestrichen worden ist gegen das Votum des Landesbeauftragten für den Datenschutz im gleichen Paragraphen der Absatz 4, der das Kultusministerium ermächtigte, die Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten durch Verordnung zu regeln. Die dazu im Jahre 1994 ergangene Verordnung hat der Gesetzgeber konsequenterweise aufgehoben. Der Gesetzesbegründung ist hierzu zu entnehmen, dass enumerative Regelungen wie in der Verordnung die Adressaten unnötig belasteten und zu ständigem Anpassungsbedarf führten. Die Streichung der Ermächtigung und der Verordnung sei daher ein deutlicher Beitrag zur Deregelung.

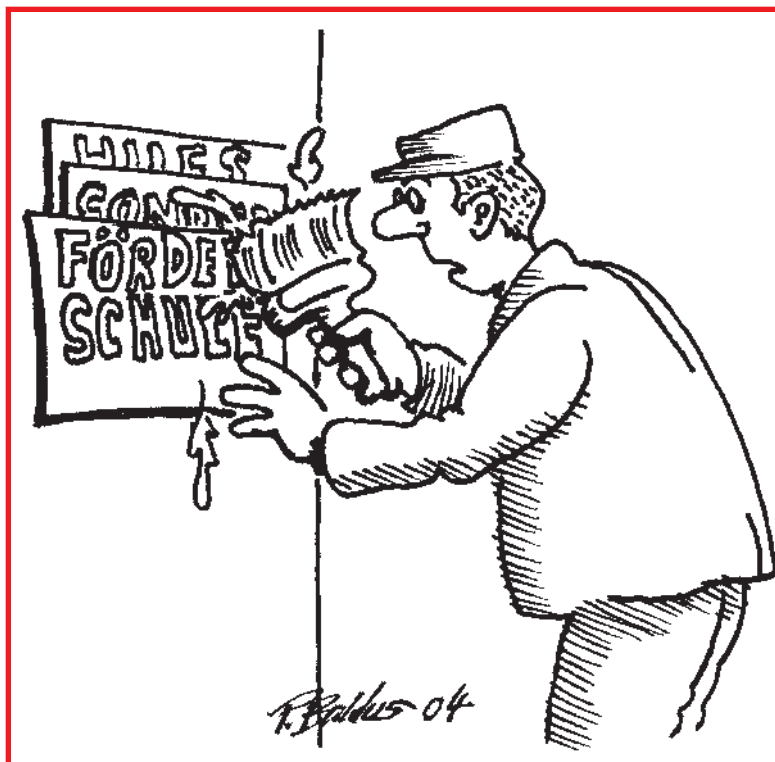
In § 70 Abs. 4 werden ferner die Möglichkeiten für das Ruhen der Pflicht zum Besuch einer berufsbildenden Schule auf Schulpflichtige ausgedehnt, die der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat angehören oder die Zivildienst leisten. Mit dieser Erweiterung zieht Niedersachsen mit anderen Bundesländern gleich, in denen schon bisher die Möglichkeit bestand, dass Absolventen einer allgemein bildenden Schule, die keine oder nicht die begehrte Lehrstelle erhalten haben, unmittelbar nach dem Schulabschluss ihre Wehrpflicht erfüllen oder ihren Ersatzdienst leisten können, um

danach für den Lehrstellenmarkt attraktiver zu sein.

Mit dem „Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes“ vom 29. April 2004 (Nds. GVBl. S. 140) ist schließlich das Ende der Fachgruppe Orientierungsstufe in den Schulbezirkspersonalräten und im Schulhauptpersonalrat besiegelt worden. Zum 1. August 2004 scheidet die Vertreterinnen und Vertreter dieser Schulform aus den Schulstufenvertretungen aus. Es wurde nämlich eine aus dem Jahre 2002 stammende Übergangsvorschrift gestrichen, die den Fortbestand der Fachgruppe bis zum Ende der regelmäßigen Amtszeit im Jahre 2008 sicherte. Nach Auskunft des Kultusministeriums hat übrigens kein einziger Schulträger von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen wollen, auch im Schuljahr 2004/05 noch Orientierungsstufen zu führen.

DIETER GALAS

Vorabdruck eines Beitrags, der in der Zeitschrift „Schulverwaltung“ erscheinen wird (Auszug)



bewerber-Klausel“ bekannt war. Nach § 47 Abs. 7 a.F. sollte eine Lehrkraft, die der Schule angehört, zur Schulleiterin oder zum Schulleiter nur bestellt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Als neuer Absatz 3 ist diese Klausel jetzt an § 45 angefügt worden.

Beseitigt worden ist eine weitere „Panne“, durch die im „Gesetz zur Verbesserung von Bildungsqualität und zur Sicherung von Schulstandorten“ vom 2. Juli 2003 die Integrierte Gesamtschule ihre gesetzliche Grundlegung verloren hatte. Die Neufassung von § 12 Abs. 2 beschreibt die Integrierte Gesamtschule jetzt wieder als Schulform, die unabhängig von den Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasien nach Schuljahrgängen gegliedert ist. Damit ist gleichzeitig klargestellt worden, dass der in § 12 Abs. 2 beschriebene „Bildungsauftrag“ („... vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder breite und vertiefte Allgemeinbildung ...“) nur für die Integrierte Gesamtschule gilt. Für die Schul-